

Satzung des ADFC Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club“, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Abkürzung: „ADFC Schleswig-Holstein e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er betreut Schleswig-Holstein.
- (2) Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.
- (3) Sein Sitz ist Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Umwelt- und Klimaschutzes und des Sports.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Beratung der Baulastträger zu sicherer Radverkehrsinfrastruktur:
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie öffentlichen Einrichtungen zur Verbesserung der baulichen, verkehrstechnischen und rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - Vertretung der Belange der mit dem Fahrrad oder zu Fuß am Verkehr teilnehmenden Menschen im Interesse der Allgemeinheit (als Träger öffentlicher Belange) bei Planungen, Strategien und Gesetzgebungsvorhaben auf kommunaler und Landesebene;
 - b) Beratung der Bevölkerung zum sicheren und gesundheitsförderlichen Gebrauch des Fahrrades:
 - Veröffentlichung von Verhaltenstipps und Vermittlung von Regelkenntnissen über Druck- und Onlinemedien;
 - Informationsstände in der Öffentlichkeit zur direkten Ansprache der Menschen und Aktionen, die Aufmerksamkeit auf die Gesundheitsförderung und Sicherheit beim Radfahren lenken;
 - Beratung zum sicheren Fahrradparken und Unterstützung beim Auffinden gestohlener Fahrräder durch Anbringen von individuellen Codes auf den Fahrrädern;
 - Veranstaltungen an Bildungseinrichtungen z.B. mit Fahrsicherheitstrainings und Wissensvermittlung zum Radfahren und zur Fahrradtechnik;
 - c) Werbung für das Fahrrad als umwelt- und klimafreundliches Verkehrsmittel:
 - Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrades, des Zufußgehens

- und der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Beruhigung des Kraftfahrzeugverkehrs;
 - Entwicklung und Durchführung von Kampagnen zum vermehrten Radfahren allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
 - die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen zu attraktiven Radfahrstrecken;
- d) geführte Radwanderungen über weite Strecken unter dem Gesichtspunkt der sportlichen Betätigung:
- Vorbereitung und Durchführung von Gruppenradwanderungen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden für Einsteigende bis zu Fortgeschrittenen;
 - Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern für Gruppenradwanderungen nach den Standards des ADFC;
- (3) Um die Verwirklichung der Zwecke und die Erfüllung der genannten Aufgaben möglichst erfolgreich, effizient und flächendeckend zu erreichen, bedient sich der ADFC Schleswig-Holstein verschiedener Methoden:
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben;
 - Unterstützung seiner Gliederungen;
 - Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC in Schleswig-Holstein herbeiführen;
 - Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
 - Entwicklung und Durchführung von Projekten, die einem oder mehreren Zwecken gleichzeitig dienen;
 - Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des ADFC über eigene Print- und Onlinemedien bzw. Bereitstellung von Informationen für andere Informationsmedien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch neutral.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstands und Mitglieder des ADFC Schleswig-Holstein können für ihren Zeit- oder Arbeitsaufwand auf Antrag hin (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

- (3) Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche oder korporative Mitglieder zu sein.
- (5) Mitglied des Vereins ist, wer im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. Mitglied ist und Wohnsitz bzw. Sitz in Schleswig-Holstein hat, vorbehaltlich ausdrücklich gewünschter Zuordnung zu einem anderen Landesverband. Andere Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. können Mitglied des Vereins werden, soweit die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. das zulässt.
- (6) Die Mitglieder des ADFC Schleswig-Holstein sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. Die Mitglieder sind außerdem Mitglieder einer Gliederung des ADFC Schleswig-Holstein und ihrer Untergliederungen, soweit solche bestehen. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines bereits in Schleswig-Holstein ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung nach Schleswig-Holstein an den ADFC Schleswig-Holstein oder den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit Eingang über die Zuordnung zu einem anderen Landesverband.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Korporative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in deren Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er nur dann, wenn er persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC e.V. zu bezahlen.

§ 7 Organe, Gliederung

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Landesversammlung
 2. der Landesvorstand.
- (2) Dem Landesvorstand obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte mit überörtlichen Institutionen) sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Gesamtverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
- (3) Die Gliederungen des Vereins werden mit Zustimmung des Landesvorstandes jeweils von den Mitgliedern gebildet, die in einer Region, in einem Ort oder einem Ortsteil im Bereich des Landesverbandes wohnen oder der Gliederung auf Wunsch zugeordnet worden sind. Sie handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder. Die Satzungen der rechtlich selbständigen Untergliederungen dürfen nicht zur Satzung des Landesverbandes oder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. in Widerspruch stehen.

§ 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Landesversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten und Satzungsänderungen, ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und des Berichts über die Arbeit des Hauptausschusses,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Delegierten Wahl der Delegierten zum Bund-Länder-Rat des ADFC,
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC.
- (3) Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand in der Vereinszeitschrift des ADFC Landesverbandes Schleswig-Holstein oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt stets mit der Aufgabe der Einberufung zur Post.
- (4) Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Gliederungen umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.
- (5) Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

- (6) Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen, ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
- (8) Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Von der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Landesversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand des ADFC Schleswig-Holstein obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung
- (2) Er besteht aus der / dem Landesvorsitzenden und zwei bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich.
- (4) Der Landesvorsitzende allein oder zwei seiner/ihrer Stellvertreter/innen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 10 Facharbeit

- (1) Der ADFC Schleswig-Holstein e. V. richtet zur fachlichen Unterstützung und Beratung der Organe (nach § 7) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Förderung der fachlichen Arbeit in den Gliederungen und zur Beratung der Mitglieder auf Beschluss eines Organs Strukturen der Facharbeit ein.
- (2) Über Konzept, Struktur und personelle Besetzung entscheidet das beschließende Organ.
- (3) Organe der Facharbeit sind antragsberechtigt zur Landesversammlung.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität

zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 %- ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 %- ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V., oder, falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Letzte Änderung, beschlossen am 23.10.2022 auf der Landesversammlung in Neumünster